

# Beirat für Baukultur Beschluss Nr. 2/2017

20. April 2017

## Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017

Der Beirat für Baukultur im Bundeskanzleramt hat sich in seiner Sitzung am 20. April 2017 mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 befasst, welches von der Bundesregierung am 28. März 2017 dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt wurde.

Mit dem Vorhaben werden vom Bund zur Modernisierung der Infrastruktur 175 Mio. € als Zweckzuschuss für eine Reihe von taxativ aufgezählten Bauinvestitionen auf kommunaler Ebene zur Verfügung gestellt. Der Gesetzesentwurf enthält dazu im Wesentlichen eine Ziel- und Zweckbestimmung sowie Regelungen über die Zuschussquote, die Arten der zuschussfähigen Bauinvestitionen, Antragsfristen sowie Abwicklungs-, Controlling- und Evaluierungsbestimmungen. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen für die Antragstellung wird im Ministerratsvortrag auf die gesonderte Erstellung durch den Bundesminister für Finanzen unter Einbindung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie der Abwicklungsstelle verwiesen.

Aus Gründen

- des langjährigen Bestehens der Empfehlungen der Bindung des **Einsatzes öffentlicher Mittel an qualitätssichernde Maßnahmen und der Verstärkung des Engagements des Bundes zur Durchsetzung bundesweiter Raumordnungsziele**
- entsprechender **Leitlinien im Handlungsfeld »Lenkung, Kooperation und Koordination« in den Baukulturellen Leitlinien des Bundes** als Basis für eine partnerschaftliche Zielsteuerung im Bereich Baukultur und Beitrag zum SDG 11 Nachhaltige Städte und Siedlungen sowie
- der Bezug habenden **ÖROK-Empfehlung Nr. 56** »Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik«

sieht sich der Beirat für Baukultur wegen der sich bietenden Chance der **Verbindung aktueller wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen zur Unterstützung kommunaler Investitionen mit den Baukulturellen Leitlinien des Bundes** veranlasst, mit Nachdruck auf die Verankerung entsprechender Vorgaben in den Erläuterungen des Gesetzes und in den Durchführungsrichtlinien sowohl für das Investitionsprojekt als auch für den allenfalls zum Tragen kommenden Strukturfonds hinzuweisen und eine Einbeziehung des Beirats in die oben erwähnte Erstellung der näheren Voraussetzungen für die Antragstellung anzuregen.